Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 771.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha'schen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 17ten Dezember 1822.

Ministerialerklärung vom 18 Januar / 8 April 1839 als Ergänzung u. Erläuterung der näheren 13 Septbr / 17 Decbr 1822 zwischen Preußen u. Sachsen-Altenburg geschlossenen Übereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Übernahme von Ausgewiesenen Vaganten. — G.S. pro 1839 pag 110.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gotha'schen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention, die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

„in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung „der, unter dem 5ten Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen „und Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen."

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Königlich-Preußischer Seits:

a) gegen das Herzogthum Gotha: die Städte Erfurt und Langensalza;
b) gegen das Herzogthum Altenburg: die Städte Naumburg, Zeitz und Eckartsberga;
c) für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Vagabunden, die Kreisstadt Schleusingen und
d) für die dem Kreise Ziegenrück angehörigen Transportanden die Kreisstadt Ziegenrück.

Herzoglich-Sachsen-Gotha'scher Seits dagegen:

a) für die Stadt Erfurt: das Amt Gotha;
b) für den nördlichen Theil des Erfurter Regierungsbezirks: die Aemter Tonna und Volkenroda;
c) für den südlichen Theil jenes Bezirks und insbesondere für den diesseitigen Antheil der Grafschaft Henneberg: die Aemter Ichtershausen und Schwarzwald, und

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Februar 1823.)

d) für das Herzogthum Sachsen: die Städte Altenburg, Ronneburg, Eisenberg und Kamburg.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 17ten Dezember 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

Ministerialerklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königl. Preußischen u. der Fürstlich Schwarzburg Sondershausenschen Regierung bestehende Übereinkunft wegen Übernahme von Vagabunden u. Ausgewiesenen v. 18 Januar / 6 Februar 1839. – GS. pag 62.

(No. 772.) Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 26sten Dezember 1822.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention, die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

„in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der, unter dem 5ten Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen."

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Königlich-Preußischer Seits:

a) für die aus der Unterherrschaft Sondershausen nördlich gehenden Transporte, die Stadt Nordhausen;

b) für die aus der Unterherrschaft Sondershausen südlich gehenden Transporte, die Städte Weissensee und Mühlhausen;

c) für

c) für die nach dem Erfurter Kreise gehenden Transporte, die Stadt Erfurt;

d) für die Transporte nach dem Hennebergschen Kreise, die Stadt Schleusingen und

e) für die Transporte nach dem Ziegenrücker Kreise, die Stadt Ziegenrück.

Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenscher Seits dagegen:

a) für den unterherrschaftlichen Landestheil, die Städte Sondershausen und Greussen, und

b) für den oberherrschaftlichen Landestheil, die Stadt Arnstadt und den Marktflecken Gehren.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 26sten Dezember 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

(No. 773.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Januar 1823., daß der Bergbau rc., wozu eine Belehnung erforderlich, Gewerbesteuerfrei seyn soll.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 20sten v. M. genehmige Ich, daß der Bergbau, so wie der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchen nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei sey, und gebe dem Staatsministerio die weitere Verfügung anheim.

Berlin, den 9ten Januar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.